



Mechthild Walsdorf

## Geschlechtergerechte Sprache

### 1 Gesetzliche Regelungen

Auf Anregung des nordrhein-westfälischen Landtagsausschusses für Frauenpolitik hat eine interministerielle Arbeitsgruppe unter Federführung des Justizministeriums 1992 Leitlinien für die Verwendung geschlechtergerechter Formulierungen in der Rechts- und Amtssprache entwickelt. In ihrem zusammenfassenden Bericht nach zweijähriger Beobachtungs- und Beratungsphase trafen die Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Ressorts sowie Expertinnen bzw. Experten aus der Sprachwissenschaft u. a. folgende Feststellungen:

„Die Entwicklung einer gleichstellungsgerechten Sprache ist eingebettet in die allgemeine Entwicklung der Gleichstellung von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Bereichen. Sprache ermöglicht die Verständigung von Menschen untereinander, sie dient der Vermittlung von Information, der Kommunikation. Hierdurch ist sie aber zugleich ein Instrument zur Wahrnehmung der Wirklichkeit. Sie beeinflusst den Erkenntnisprozess und damit das Bewusstsein der Menschen. Indem Sprache die sozialen Beziehungen zwischen den Menschen vermittelt, ist sie immer in gesellschaftliche Prozesse eingebettet. In ihr spiegeln sich zugleich Wert- und Normvorstellungen der jeweiligen Gesellschaft.

Sprache hat aber nicht nur Abbildcharakter, sie vermag auch Einfluss zu nehmen, sie kann nämlich in Sprachgewohnheiten zum Ausdruck kommende Wertvorstellungen einerseits bekräftigen und konservieren, andererseits in Frage stellen und auf eine Änderung hinwirken. (...)

Die Arbeitsgruppe teilt die Auffassung, dass die Rechtssprache der Änderung der gesellschaftlichen Verhältnisse durch das Bemühen Rechnung tragen muss, dass immer dann, wenn auch Frauen als Personen von einer Regelung betroffen sind, deren sprachliche Missachtung vermieden werden sollte. Das generische Maskulinum trägt dieser Forderung nicht angemessen Rechnung. (...)

Die Arbeitsgruppe schließt weiterhin das Modell der durchgängigen Verwendung des generischen Maskulinums bei Personenbezeichnungen aus, weil sich hierdurch Frauen nicht hinreichend angesprochen fühlen können. Auch die Bezeichnungen von Klammerdefinitionen, z. B. „Richter und Richterinnen (Richter)“, erscheint wenig geeignet, das Erfordernis sprachlicher Gleichbehandlung zu erfüllen. Der Forderung, dass sich auch Frauen durch die Formulierung einer Vorschrift angesprochen fühlen sollen (Frauen sind immer mitgemeint, M. W.), wird hierdurch nur an einer Stelle Rechnung getragen, die Frau „verschwindet“ sodann gleich wieder im generischen Maskulinum. Diese Lösung ist halbherzig, wenn nicht sogar schädlich, weil sie letztlich den Gebrauch des generischen Maskulinums verfestigt.“

Die entwickelten Empfehlungen für die Praxis der Rechts- und Amtssprache sind in einen Erlass eingeflossen, der seit 1993 für alle Landesbehörden verbindlich ist (Runderlass vom 24.03.1993). Das 1999 verabschiedete Landesgleichstellungsgesetz (LGG) erneuert diese Verbindlichkeit mit verstärkter Rechtsqualität (§ 4):

„Gesetze und andere Rechtsvorschriften sollen sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung tragen. Im dienstlichen Schriftverkehr ist auf die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu achten. In Vordrucken sind geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen zu verwenden. Sofern diese nicht gefunden werden können, sind die weibliche und die männliche Sprachform zu verwenden.“ (GV NW 590)

Kommen wir noch einmal auf die Problemlage zurück: Geschlechtergerechtes Sprechen betrifft vorwiegend die Interessen von Frauen, denn der unreflektierte Gebrauch von überwiegend männlichen Personenbezeichnungen für Frauen und Mädchen ist diskriminierend,

- weil er Frauen unsichtbar macht,
- weil er dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Frau und Mann widerspricht,
- weil Frauen gedankliche Mehrarbeit leisten müssen, um erst einmal entscheiden zu können, ob eine (maskuline) Personenbezeichnung sich überhaupt auf sie bezieht,
- weil er die Stereotypen darüber, was Frauen und Männer können und sollen, reproduziert und verstärkt.

Aber auch Männer sind von unsensiblen Sprachgebrauch betroffen: sie fühlen sich z. B. durch eine feminine Berufsbezeichnung in ihrer Geschlechteridentität verletzt (kein Mann möchte als Krankenschwester arbeiten, so wurde der Begriff Krankenpfleger erfunden).

## **2 Fazit**

Sowohl Frauen als auch Männer sollten nicht ein Geschlecht zum Maßstab und zur Norm des anderen Geschlechts machen. Das Maskulinum (Männliche) kann in einer gleichstellungsgerechten Sprache nicht als geschlechtsneutral gelten.

Die bestehenden Vorgaben für die Rechts- und Amtssprache sind keine schematischen Regeln, sondern wecken Problembewusstsein und Kreativität für das Sichtbar- und Hörbarmachen von Männer- und Frauenrollen, und dies nicht nur in „amtlichen“ Kommunikationssituationen, sondern auch - nicht zuletzt als Ausdruck von gegenseitiger Wertschätzung - für den alltäglichen Umgang miteinander: im Gespräch unter Kolleginnen und Kollegen, in Konferenzsituationen, bei Beurteilungs-, Zielvereinbarungs- und Kooperationsgesprächen, in Fortbildungsseminaren, im Schulunterricht, in der Elternsprechstunde etc.

## **3 Gleichstellung von Frau und Mann in der Rechts- und Amtssprache**

Im Folgenden wird der Erlass zur geschlechtergerechten Gestaltung der Amts- und Rechtssprache aufgeführt:

## **Gleichstellung von Frau und Mann in der Rechts- und Amtssprache**

Gem. RdErl. d. Justizministeriums - 1030 - II A. 325 -, d. Ministerpräsidenten und aller Landesministerien v. 24.03.1993

Die Landesregierung hat am 12.1.1993 die aus der Anlage ersichtlichen Grundsätze für eine gleichstellungsgerechte Gestaltung der Amts- und Rechtssprache gebilligt.

Diese Grundsätze sind künftig zu beachten.

### **Anlage**

#### **Zusammenfassung der Ergebnisse der interministeriellen Arbeitsgruppe „Gleichbehandlung von Frau und Mann in der Rechts- und Amtssprache“**

- Eine gleichstellungsgerechte Gesellschaft erfordert auch eine gleichstellungsgerechte Rechtssprache.
- Die durchgängige Verwendung der männlichen Form zur abstrakten Bezeichnung von weiblichen und männlichen Personen (sog. generisches Maskulinum) trägt der Forderung nach sprachlicher Gleichstellung nicht angemessen Rechnung. Eine psychologisch wirksame Benachteiligung von Frauen durch Verwendung des generischen Maskulinums kann nicht ausgeschlossen werden.
- Im Bereich der Amtssprache vermittelt das allgemeine Persönlichkeitsrecht einen Anspruch auf eine geschlechtsbezogene Anrede.
- Sprachliche Gleichbehandlung sowie eine klare und verständliche Rechtssprache müssen in Übereinstimmung gebracht werden.
- Die Rechtssprache muss auf anerkannten Normen des allgemeinen Sprachsystems basieren.
- Sprachliche Gleichstellung kann in der Vorschriftensprache am erfolgsversprechendsten durch Verwendung von
  - geschlechtsneutralen Umformulierungen
  - Paarformelnerreicht werden.
- Geschlechtsneutrale Umformulierungen sind der Verwendung von Paarformeln grundsätzlich vorzuziehen, weil sie Vorschriften im allgemeinen nicht wesentlich länger oder komplizierter machen.
- Praktische Hinweise zur Umformulierung:
  - Verzicht auf ständige Wiederholung von Personenbezeichnungen, wenn klar ist, welche Personen durch die Norm erfasst werden.
  - Definition des betroffenen Personenkreises und Bezugnahme in den späteren Vorschriften (z. B.: „... durch die in § ... genannten Personen ...“).
  - Verwendung von passivischen Konstruktionen, wenn eindeutig ist, wer welche Rechte oder Pflichten nach der betreffenden Rechtsvorschrift hat (z. B.: „Bei der Zulassung zur Prüfung ist nachzuweisen ...“).
  - Verzicht auf parallele Possessivpronomen.

- Vermeidung von Relativsätzen, die als Bezugswort eine Personenbezeichnung im Singular haben.
- Verwendung von Satzkonstruktionen mit verallgemeinernden Relativpronomen „wer“ (z. B.: „Wer ... beantragt, hat ... vorzulegen.“).
- Ersetzung generischer Maskulina durch geschlechtsindifferent verwendete Substantive.

Beispiele:

Person (auch: beratende, sprachkundige usw. Person), Mitglied, Hilfs-, Arbeits-, Fachkraft (auch männliche, weibliche -kraft), Lehrkraft, Elternteil, Eheleute, Schiedsleute, Obleute, schuldiger Teil, Mündel, Vormund, Gegen- und Mitvormund, Abkömmling, Beistand.

- Gebrauch von substantivierten Adjektiven oder Partizipien im Plural (sog. generischer Plural).

Beispiele:

die Vorsitzenden, die Beisitzenden, die Beschäftigten, die Antragstellenden, die Beauftragten, die Kranken, die Vertragschließenden, die Eheschließenden, die Anerkennenden, die Anwesenden, die Abwesenden, die Annehmenden, die Schuldigen, die Angeklagten, die Minderjährigen, die Volljährigen, die Studierenden, die Unterhaltspflichtigen, die Unterhaltsberechtigten, die Geschäftsunfähigen, die Berufenden, die Beteiligten, die Verpflichteten, die Betreuten, die Verschwägerten, die Verwandten, die Angestellten, die Erwerbslosen, die Berufstätigen.

Beachte: Die Verwendung des Plurals darf keine Unklarheiten oder Sinnveränderungen hervorrufen.

- Gebrauch von Ableitungen auf -ung (z. B. Leitung, Vertretung) oder -schaft (z. B. Richterschaft, Ärzteschaft, Rechtsanwaltschaft).
- Praktische Hinweise zum Gebrauch von Paarformeln:
  - Es sollen voll ausgeschriebene Paarformeln, die mit „und“ oder „oder“ verbunden werden, gebraucht werden.
  - Paarformeln unter Verwendung von Schrägstrichen sollen in einem Fließtext nicht verwendet werden. Sie können allerdings bei tabellenartigen Aufzählungen und bei der Gestaltung von Vordrucken sinnvoll sein. Die Verwendung des großen Binnen-I ist ausgeschlossen.
  - Innerhalb eines Regelungswerkes ist zur Vermeidung von Unklarheiten ein einheitlicher Umgang mit Personenbezeichnungen angezeigt.
  - Die weibliche Personenbezeichnung soll der männlichen vorangestellt werden.
- Ausnahmen:
  - Soweit weibliche Personenbezeichnungen fehlen, kann die maskuline Form der Personenbezeichnung beibehalten werden (z. B.: Vormund, Mündel, Gast, Fahrgast, Flüchtling, Prüfling).
  - Zusammengesetzte Wörter (z. B. Schülervertretung, Rechtsanwaltskammer, Ärztekammer) können vorerst in der bisherigen Form weiter verwendet werden, solange sich keine geschlechtsneutralen Formulierungen finden lassen.

- Bezeichnungen, die einen hohen Grad an Abstraktheit und Funktionalität und damit an Personenferne aufweisen, können bei der Formulierung von Vorschriften in der bisher üblichen Form weiter verwendet werden, wenn eine geschlechtsneutrale Formulierung (Beispiele: wer schuldet, wer mietet, wer besitzt usw.) nicht zweckmäßig erscheint.
- Änderung bestehender Vorschriften:
  - Es ist stets das Regelungswerk im Ganzen umzustellen.
  - Eine Bekanntmachungsermächtigung mit der Auflage, gleichstellungsgerechte Formulierungen einzuführen, ist verfassungsrechtlich nicht zulässig.

## **Literatur**

Landesgleichstellungsgesetz (LGG) GV NW 1999, 590

Runderlass des Justizministeriums, des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien vom 24.03.1993 – GABI. NW I 152